



ANWALTGRAF

ANWALTGRAF | Engelbergerstraße 19 | 79106 Freiburg

LexMedicus
Keltergasse 5

89073 Ulm

RA Michael Graf

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

ANSCHRIFT

Engelbergerstraße 19
79106 Freiburg

TELEFON

+49 (0) 761 - 897 88 610

FAX

+49 (0) 761 - 897 88 619

EMAIL

kanzlei@anwaltgraf.de

URL

www.anwaltgraf.de

DATUM

02.03.15

ZEICHEN

MUS193/14

Muster, Manuela wegen Arzthaftung

Sehr geehrte Frau Stahl,

wir kommen zurück auf den Fall unserer o.g. Mandantschaft.

Wir beauftragen Sie mit der Durchführung eines Kurzgutachtens durch einen Facharzt des entsprechenden Fachgebietes.

Unsere Mandantschaft hat Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadensersatz aus einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung anlässlich der Implantation von mangelhaften Hüftendoprothesen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir vollinhaltlich auf anliegende Unterlagen:

- Sachverhaltsschilderung im anliegenden Anwaltsschreiben

UST-ID:
DE240475748

GESCHÄFTSKONTO
Deutsche Bank

KONTO
2 035 020

BLZ
700 700 24

IBAN
DE12 7007 0024 0203 5020 00

SWIFT (BIC)
DEUTDEDBMUC

ANDERKONTO
Deutsche Bank

KONTO
0 136 341

BLZ
700 700 24

IBAN
DE93 7007 0024 0013 6341 00

SWIFT (BIC)
DEUTDEDBMUC



Auf Grund des geschilderten Sachverhalts steht hier ein erhebliches ärztliches Verschulden im Raum. Es schuldet der Arzt dem Patienten nach § 630 a BGB stets die im Verkehr erforderliche Sorgfalt,

der Maßstab lautet:

„Wie hätte sich der **vorsichtige Facharzt** verhalten?“.

Zudem haftet der Hersteller der fehlerhaften Prothesen nach § 823 BGB und nach Produkthaftungsgesetz bzw. Medizinproduktehaftung.

Die maßgeblichen Behandlungsunterlagen liegen Ihnen bereits vor, **sollten Ihnen oder dem Gutachter bei der Durchsicht noch Mängel oder Lücken in der Dokumentation auffallen, so**

frieren Sie die Begutachtung bitte ein und fordern die fehlenden Unterlagen bitte bei den jew. Ärzten an;

die Ihnen hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten werden von unserer Mandantschaft erstattet. Bitte geben Sie uns jedoch vorher das Anfallen solcher Zusatzkosten bekannt.

Folgende Fragen gilt es zu begutachten, wobei die Beweislastregeln des § 630h BGB¹ gelten:

1. **Produktfehler:** Welche Produktfehler lagen bei dem Hüft-TEP-Oberflächenersatz vor und welche Folgen hatte dies für die Patientin.

2. **Einfacher Behandlungsfehler?** Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass bei der gegenständlichen Behandlung des Patienten in nicht vertretbarer Weise vom fachärztlichen Standard (Maßstab: der vorsichtige Facharzt) abgewichen worden ist? - **bitte begründen** -

3. **Befunderhebungsfehler?** Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass wesentliche Befunde nicht eingeholt wurden (Befunderhebungsfehler) und/oder bestehende Befunde falsch gedeutet wurden (Diagnosefehler)? - **bitte begründen** -

¹ § 630h

Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

(1) Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.

(2) Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.

(3) Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.

(4) War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.

(5) Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.

4. **Befunderhebungsfehler?** Hätte sich bei der gebotenen Abklärung der Symptome mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (>50%) ein so deutlicher und gravierender Befund ergeben, dass sich
- a. dessen Verkennung als fundamental oder
 - b. die Nichtreaktion auf ihn als grob fehlerhaft darstellen würde
 - c. und ist dieser Fehler generell geeignet, den tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschaden herbeizuführen? - **bitte begründen** -
5. **grober Behandlungsfehler?** Verstößt das Verhalten in einem solchen Ausmaß gegen elementare medizinische Grundkenntnisse, dass es aus medizinischer Sicht schlechterdings unverständlich ist - wenn ja, warum? (sog. grober Behandlungsfehler)? - **bitte begründen** -
6. **Aufklärungsfehler?** Beschreibt die Aufklärung, wie sie sich dokumentiert bei den Behandlungsunterlagen befindet, den streitgegenständlichen Eingriff hinsichtlich seiner Chancen und Risiken sowie bezüglich echter Behandlungsalternativen aus medizinischer Sicht zutreffend und erschöpfend,² wurde der Patient über diese Risiken rechtzeitig und ausführlich aufgeklärt? - **bitte begründen** -

² Anmerkung: Eine den ärztlichen Heileingriff rechtfertigende Einwilligung des Patienten setzt voraus, dass er über den Verlauf des Eingriffs, seine Erfolgsaussichten, seine Risiken und mögliche echte Behandlungsalternativen aufgeklärt worden ist. Erforderlich ist stets das persönliche Arzt-Patienten-Gespräch.

Allein die Vorlage des unterzeichneten Aufklärungsbogens erbringt nach allgemeiner Meinung keinen Beweis für den Inhalt des grundsätzlich erforderlichen Aufklärungsgesprächs.

Existiert jedoch ein solcher **Aufklärungsfragebogen bzw. eine Einwilligungserklärung**, und fehlt darin die Angabe des eingetretenen Risikos, so kann davon ausgegangen werden, dass eine Aufklärung hierüber nicht stattfand.

Zu beachten ist, dass eine eigenständige Entscheidung des Patienten für oder gegen die Operation in Ruhe und ohne psychischen Druck vom Arzt ermöglicht werden muss. Dies ist immer dann nicht mehr gewährleistet, wenn der Patient während der Aufklärung mit einer nahtlos anschließenden Durchführung des Eingriffs rechnen musste und deshalb unter dem Eindruck steht, sich nicht mehr aus dem Geschehen lösen zu können. Eine Aufklärung „am Tag der OP“ ist oftmals verspätet.

7. **Kausale Folgen (sehr wichtige Frage, bitte gut begründen)?**: Sind die vom Patienten geschilderten und die laut den vorliegenden Unterlagen entstanden gesundheitlichen Beeinträchtigungen objektivierbar und mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit ursächlich auf die og Versäumnisse zurückzuführen und ist eine weitere Entstehung zw. Fortentwicklung des Gesundheitsschadens - sei es auch nur entfernt - möglich bzw. denkbar? - **bitte begründen** -

Mit freundlichen Grüßen

Michael Graf

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Florian Höbel

Rechtsanwalt